

Schutzkonzept

Präsidentenkonferenz SHTV vom 16. September 2021 in Schleitheim

Corona-Beauftragte Präsidentenkonferenz

Vorname Laura
Nachname Schlatter
E-Mail gs@shtv.ch
Mobilnummer 079 946 33 81

Die Rahmenbedingungen für eine Rückkehr zu einer strukturierten und sicheren Versammlung werden regelmässig der Situation, Strategie und den Weisungen des Bundes angepasst und orientieren sich selbstverständlich an den kantonalen Bestimmungen, die letztendlich für die Durchführung von Veranstaltungen gelten, sofern der Bund nichts daran ändert.

Der Besuch einer Konferenz des SHTV erfolgt auf eigenes Risiko. Der SHTV lehnt jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit COVID-19 während der Konferenz und dessen Umgebung ab.

Datum: 26.08.2021
Version: V1
Autorin: Laura Schlatter (Geschäftsstelle SHTV)

SCHAFFHAUSER TURNVERBAND

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Konzept basiert auf den vom Bundesrat am 23. Juni 2021 verabschiedeten Verordnung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sowie dem Schutzkonzept der Gemeinde Schleithem für die Orientierungs- und Gemeindeversammlung vom 2. und 8. Juni 2021.

Das Konzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die **Präsidentenkonferenz des Schaffhauser Turnverbands (SHTV)** stattfinden kann:

Durchführungsort	Schleithem, Randenhalle
Durchführungsdatum	Donnerstag, 16. September 2021
Beginn	18.45 Uhr Apéro / Appell 20.00 Uhr Versammlung
Organisator	Frauenturnverein (FTV) Schleithem

Das Schutzkonzept gilt für die vom SHTV und dem FTV Schleithem organisierte Präsidentenkonferenz. Für Vereinsversammlungen und den Trainingsbetrieb gilt ein separates Schutzkonzept, das jeder Verein selbst erstellen muss.

Das Schutzkonzept gilt für ...

... alle Versammlungsteilnehmer*innen, Helfer*innen und Funktionäre*innen sowie anderen in der Halle anwesenden Personen.

2 Absicht

Es gilt:

- Eine Verbreitung des Coronavirus oder anderer Infektionskrankheiten durch Ansteckung von Versammlungsbesucherinnen und -besuchern zu verhindern.
- Kranke Personen von einer Versammlungsteilnahme abzuhalten.
- Besonders gefährdete Personen mit spezifischen Massnahmen zu schützen.

3 Zutrittskontrolle

Die Verantwortlichen am Eingang kontrollieren, dass alle Teilnehmenden:

- sich unter Angabe Ihres Vor- und Nachnamens sowie Vereinsnamen anmelden,
- eine Hygienemaske aufsetzen und
- die Hände desinfizieren.

4 Maskenpflicht

4.1 *Allgemein*

Gemäss Art. 6 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes besteht eine Pflicht zum Tragen einer Hygienemaske während der ganzen Dauer der Veranstaltung.

4.2 *Ausnahme*

Beim Apéro draussen (vor der Turnhalle) darf auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Drinnen darf die Maske am Sitzplatz zur Konsumation von Speisen und Getränken abgenommen werden. Hierfür werden die Kontaktdaten aller Teilnehmenden mittels Contact-Tracing-Liste auf den Tischen erhoben (siehe Punkt 10 Contact Tracing).

4.3 *Verantwortung*

Alle anwesenden Personen sind für das Mitbringen einer Hygienemasken selbst verantwortlich.

5 Allgemeine Hygienemassnahmen

5.1 *Handdesinfektion*

Alle Besucherinnen und Besucher werden angehalten, beim Eintritt und beim Austritt die Hände an den bereitgestellten Desinfektionsstationen zu desinfizieren.

5.2 *Händeschütteln*
Auf Händeschütteln oder anderen Körperkontakt ist zu verzichten.

5.3 *Luftzirkulation*
Die Eingangstüren werden in geöffneter Position arretiert.

6 Distanz halten

6.1 *Ein- und Ausgang*
Der Zutritt in die Halle bzw. der Ausgang aus der Halle erfolgt durch zwei separate Türen (Einbahnverkehr) und ist signalisiert.

6.2 *Tischanordnung*
Es werden Tische à je 6 Sitzplätze im Abstand von je 1.50 Meter zueinander aufgestellt. Die Tische dürfen nicht verschoben werden.

7 Verstoss

Bei Verstössen gegen die Masken-, Hygiene- und Abstandsvorschriften trotz vorheriger Ermahnung kann die Versammlungsleitung Personen wegweisen.

8 Schutz gefährdeter Personen

Personen (inkl. Helfer, Funktionäre und Mitarbeitende), welche sich krank fühlen oder Krankheitssymptome einer Infektionskrankheit aufweisen, werden aufgefordert, zuhause zu bleiben.

9 Information

Bei den Zugängen wird auf die Masken-, Hygiene- und Abstandsvorschriften hingewiesen. Allen Beteiligten wird vorliegendes Schutzkonzept vor der Versammlung vorgelegt.

10 Contact Tracing

Zur Nachverfolgbarkeit bei allfälliger Infektion von Besucherinnen und Besuchern haben alle Teilnehmenden die auf den Tischen aufliegenden Listen mit Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer auszufüllen. Diese Listen werden nach der Versammlung 14 Tage auf der Geschäftsstelle SHTV aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Personen, welche nach der Versammlung Krankheitssymptome feststellen, werden aufgefordert, sich umgehend beim Hausarzt oder der kantonalen Covid-Hotline zu melden.